

Stadt Neuwied

- Umlegungsausschuss -

GESCHÄFTSSTELLE

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus
Jahnstraße 5
56457 Westerburg

Bekanntmachung

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017
(BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung

Die vorzeitigen Regelungen der Geldabfindungen durch Vorwegnahmen der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung für die Grundstücke im Umlegungsgebiet "Gewerbegebiet Gladbach" Gemarkung Gladbach

Flur	Flurstücks-Nr.	Ord.Nr.
11	125	108
11	139	102
11	140	38
11	557/141	38
11	174/2	28

sind mit Ablauf des 10. Februar 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegnahmen der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und es werden die Geldleistungen fällig. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Stadt Neuwied in den Besitz der vorgenannten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bekanntgabe

Die vorstehende Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Neuwied, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vermka.wwt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Westerburg, 12. Februar 2020

gez. *Christian Paulik*

(DS)

Christian Paulik
Vorsitzender des Umlegungsausschusses